

Geschäftsverzeichnisnr. 7146
Entscheid Nr. 70/2020 vom 14. Mai 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 § 2 Nr. 21 Absatz 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Januar 2017 « über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist », eingefügt durch Artikel 168 Nr. 3 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen », erhoben von der « Association Intercommunale d'Electricité du Sud du Hainaut » Gen.mbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. März 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. März 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 § 2 Nr. 21 Absatz 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Januar 2017 « über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist », eingefügt durch Artikel 168 Nr. 3 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Oktober 2018): die « Association Intercommunale d'Electricité du Sud du Hainaut » Gen.mbH, die Stadt Beaumont, die Stadt Chimay, die Stadt Couvin, die Gemeinde Momignies, die Gemeinde Sivry-Rance und die Gemeinde Froidchapelle, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RÄin N. Fortemps, in Brüssel zugelassen.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA T. Vandemput, RÄin G. Werquin und RA M. Ralet, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. März 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. März 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 18. März 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Januar 2017 « über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist »

(nachstehend: Dekret vom 19. Januar 2019) legt den rechtlichen Rahmen fest, der auf die Ausarbeitung der Tarifmethodik und die Tarife für die Strom- und Gasversorgung anwendbar ist.

Durch Artikel 168 Nr. 3 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen » (nachstehend: Programmdekret vom 17. Juli 2018) wurde in Artikel 4 § 2 Nr. 21 des vorerwähnten Dekrets vom 19. Januar 2017 ein Absatz 3 eingefügt, der bestimmt:

« In Abweichung von vorigem Absatz werden die Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes und der Aufschläge in Bezug auf die Übertragungstarife über die ganze Wallonische Region angeglichen ».

Dies ist die von den klagenden Parteien angefochtene Bestimmung.

B.2.1. Was die elektrische Energie betrifft, weist Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014, den Regionen die Zuständigkeit zu, die Tarife der Elektrizitätsversorgungsnetze zu regeln und zu kontrollieren. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf alle Tarife im Zusammenhang mit der Verteilung elektrischer Energie.

Die Föderalbehörde bleibt für die Festlegung der Tarife für die Lieferung von Elektrizität sowie der Tarife der Netze mit der Funktion der lokalen oder regionalen Elektrizitätsübertragung (Elia), die vom gleichen Betreiber wie dem des Übertragungsnetzes betrieben werden, zuständig, und zwar auch dann, wenn die Regionen für die lokale Beförderung von Elektrizität durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt zuständig sind.

Seit dem 1. Juli 2014 ist die Wallonische Energiekommission (nachstehend: CWaPE) die in der Wallonischen Region für die Kontrolle der Preise der Gas- und Stromverteilung zuständige Behörde (Artikel 12 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « zur

Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts »).

B.2.2. In dieser Eigenschaft legt die CWaPE gemäß dem vorerwähnten Dekret der Wallonischen Region vom 12. April 2001 die Methodik fest, die von den Verteilernetzbetreibern zur Festlegung ihrer Preise befolgt werden muss.

In einer am 24. Oktober 2016 veröffentlichten Studie empfahl die CWaPE, einen Mechanismus der Tarifangleichung einzuführen. Am 17. Juli 2017 hat die CWaPE die Entscheidung « CD-17g17-CWaPE-0107 » « über die Tarifmethodik, die auf die in der Wallonischen Region tätigen Betreiber von Strom- und Erdgasverteilernetzen anwendbar ist, für den Regulierungszeitraum 2019-2023 » getroffen.

In der Begründung zu dem Programmdekret vom 17. Juli 2018 heißt es bezüglich des angefochtenen Artikels 168:

« Cette disposition vise à préciser le fait que la répercussion des tarifs pour la refacturation des coûts d'utilisation du réseau de transport est péréquitée pour l'ensemble des gestionnaires de réseau de distribution raccordés à un même réseau de transport. Ainsi, la répercussion de ces tarifs devra être péréquitée pour l'ensemble des gestionnaires de réseau de distribution raccordés à un même réseau de transport. Si deux réseaux de transport coexistent, la répercussion des tarifs pour la refacturation de ces coûts seraient péréquités pour l'ensemble des gestionnaires de réseaux de distribution, par réseau de transport. Le gestionnaire de réseau de distribution, au vu des autres dispositions décrétales devra néanmoins uniformiser la répercussion des tarifs pour la refacturation des coûts de transport pour son réseau (refacturation uniforme de la moyenne des différents tarifs de transport répercutés).

Il est également précisé que sans préjudice de cette péréquation par gestionnaire de réseau de transport, la répercussion des obligations de service public et surcharges y relatives afférentes au réseau de transport sont péréquitées pour l'ensemble de la Wallonie et partant, l'ensemble des gestionnaires de réseau de distribution actifs sur son territoire. Cela se justifie par le fait que les obligations de service public et les surcharges afférentes au réseau de transport ne sont pas liées à la gestion et aux tarifs d'un gestionnaire de réseau de transport ou l'autre » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1142/1, S. 44).

Daher fügt der angefochtene Artikel 168 zwei Mechanismen in Artikel 4 § 2 Nr. 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 ein: einerseits einen Mechanismus zur Angleichung der Tarife für die Weiterberechnung der Kosten für die Nutzung des eigentlichen Übertragungsnetzes (« Netzkosten »), der nur auf die Stromverteilernetzbetreiber anwendbar ist, die direkt an ein Übertragungsnetz angeschlossen sind, das von demselben Übertragungsnetzbetreiber oder

Netzbetreiber zur lokalen Beförderung betrieben wird, und andererseits einen Mechanismus zur Angleichung der Tarife für die Weiterberechnung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der Tarifzuschläge bezüglich der Tarife für die Übertragung, der für die gesamte Wallonische Region gilt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Die Wallonische Regierung stellt das Interesse der ersten klagenden Partei, der « Association Intercommunale d'Electricité du Sud du Hainaut » Gen.mbH (nachstehend: « AIESH »), an der Klageerhebung in Abrede, da sie von der angefochtenen Bestimmung nicht unmittelbar beeinflusst wäre, einerseits weil der Angleichungsmechanismus auf sämtliche Benutzer des Verteilernetzes, die auf dem Gebiet der Wallonischen Region tätig sind, und nicht unmittelbar auf die Stromverteiler-netzbetreiber Anwendung finde, und andererseits weil sie nicht nachweise, inwiefern die angefochtene Maßnahme die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben des öffentlichen Dienstes unmittelbar beeinflussen würde.

Die Wallonische Regierung stellt auch das Interesse der sechs klagenden Gemeinden in Abrede, da diese nicht nachweisen würden, inwiefern die angefochtene Maßnahme das kommunale Interesse beeinträchtigen würde, weil sie alle ihre Einwohner benachteiligen würde.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. Insofern die angefochtene Bestimmung die Verpflichtung der Stromverteiler-netzbetreiber festlegt, den Grundsatz der Angleichung der Tarife für die Weiterberechnung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der Tarifzuschläge bezüglich der Tarife für die Übertragung in der gesamten Wallonische Region einzuhalten, kann sie die erste klagende Partei, die ein in einem Teil des Gebiets der Wallonischen Region tätiger Stromverteiler-netzbetreiber ist, unmittelbar und ungünstig beeinflussen. Die erste

klagende Partei muss nämlich in Anwendung des Grundsatzes der Tarifikaskade die Kosten in Verbindung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und den Tarifzuschlägen in dem Fall zahlen, dass die an ihr Verteilernetz angeschlossenen Endverbraucher ihre Rechnungen nicht bezahlen.

Diese klagende Partei weist daher das erforderliche Interesse auf.

B.3.4. Da das Interesse der ersten klagenden Partei nachgewiesen ist, ist es nicht notwendig, das Interesse der anderen klagenden Parteien an der Klageerhebung zu prüfen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit für die Kosten zur Nutzung des Übertragungsnetzes, der in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG » (nachstehend: Richtlinie 2009/72/EG) verankert ist.

Die klagenden Parteien machen im Wesentlichen geltend, dass die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Tarifzuschläge bezüglich der Tarife für die Übertragung für die Benutzer der « AIESH », die für 75 % ihres Netzes auf den Betreiber des Übertragungsnetzes französischen Rechts « Réseau de Transport d'Électricité » zurückgreift, geringer seien.

Die angefochtene Bestimmung, die eine Angleichung der Weiterberechnung dieser Kosten im gesamten Gebiet der Wallonischen Region vorsieht, würde zu einer Diskriminierung zwischen der « AIESH » und ihren Benutzern, die Kosten für die Stromübertragung tragen müssten, von der sie nicht profitierten, und den anderen Betreibern des Stromverteilernetzes und Benutzern, die allein vom Betreiber des Übertragungsnetzes « Elia » versorgt würden, führen. Dieselbe Bestimmung würde auch zu einem Behandlungsunterschied zwischen den

Benutzern des Verteilernetzes der « AIESH », die Beiträge zu den besonderen Kosten leisteten, die mit der Versorgung des Netzes der Gesellschaft französischen Rechts « Réseau de Transport d'Électricité » verbunden seien, und den Benutzern des Verteilernetzes der anderen Betreiber des Stromverteilernetzes der Wallonischen Region, die keinen Beitrag zu diesen Kosten leisteten, führen. Die angefochtene Maßnahme verstoße daher gegen den Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit, der von der vorerwähnten Richtlinie gewährleistet werde.

B.5. Die Erwägungsgründe Nrn. 35 und 36 der Richtlinie 2009/72/EG lauten:

« 35. Zur Sicherstellung eines effektiven Marktzugangs für alle Marktteilnehmer, einschließlich neuer Marktteilnehmer, bedarf es nichtdiskriminierender, kostenorientierter Ausgleichsmechanismen. [...].

36. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Tarife oder die Tarifberechnungsmethoden auf der Grundlage eines Vorschlags des Übertragungsnetzbetreibers oder des (der) Verteilernetzbetreiber(s) oder auf der Grundlage eines zwischen diesen Betreibern und den Netzbenutzern abgestimmten Vorschlags festzusetzen oder zu genehmigen. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Tarife für die Übertragung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind und die langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen ».

Artikel 15 Absatz 7 derselben Richtlinie bestimmt:

« Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Elektrizitätsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, einschließlich der Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber einschließlich Regelungen und Tarife werden gemäß einem mit Artikel 37 Absatz 6 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender Weise und kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht ».

B.6.1. Wie in B.2.2 erwähnt, führt Artikel 4 § 2 Nr. 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 zwei je nach der Art der betrachteten Kosten verschiedene Angleichungsmechanismen ein.

Nach dem Grundsatz der Tarifikaskade sieht Artikel 4 § 2 Nr. 21 Absatz 2, der von den klagenden Parteien nicht angefochten wird, vor, dass die Kosten des eigentlichen Übertragungsnetzes (« Netzkosten ») vom Betreiber des Übertragungsnetzes nach den für « Elia » von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (nachstehend: CREG) und für die Gesellschaft französischen Rechts « Réseau de Transport d'Électricité » von der

« Commission de Régularisation de l'Énergie » genehmigten Tarifen den Endverbrauchern und den Betreibern des Stromverteilernetzes in Rechnung gestellt werden.

Nach demselben Grundsatz sieht der angefochtene Artikel 4 § 2 Nr. 21 Absatz 3 vor, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Tarifzuschläge bezüglich der Tarife für die Übertragung, einschließlich der lokalen Beförderung, den Endverbrauchern und den Benutzern des Verteilernetzes nach einer Angleichung im gesamten Gebiet der Wallonischen Region in Rechnung gestellt werden.

B.6.2. Auf föderaler Ebene betreffen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen den Anschluss der Offshore-Windparks (Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes »), die föderalen grünen Zertifikate (Artikel 7 § 1) und die strategische Reserve (Artikel *Tocties*).

Auf der Ebene der Wallonischen Region bestehen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Maßnahmen zur Unterstützung der erneuerbaren Energien (Artikel *42bis* des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts »).

Auf föderaler Ebene sind die Tarifzuschläge in dem Föderalbeitrag enthalten (Artikel *21bis* § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. April 1999), der die Betriebskosten der CREG (Artikel *21bis* § 1 Absatz 3 Nr. 2), die Verpflichtungen, die hervorgehen aus der Denuklearisierung der bestimmter Nuklearstandorte in Mol-Dessel (Artikel *21bis* § 1 Absatz 3 Nr. 1), die sozialen Maßnahmen im Sinne des Gesetzes vom 4. September 2002 « zur Erteilung des Auftrags an die öffentlichen Sozialhilfezentren, die Bedürftigsten in Sachen Energieversorgung durch Begleitmaßnahmen und finanzielle Sozialhilfe zu unterstützen » (Artikel *21bis* § 1 Absatz 3 Nr. 3), sowie die tatsächlichen Nettokosten, die aus der Anwendung der Höchstpreise für die Lieferung von Elektrizität an geschützte Haushaltskunden mit moderaten Einkünften oder in prekärer Lage hervorgehen (Artikel *21bis* § 1 Absatz 3 Nr. 5), finanziert.

Auf der Ebene der Wallonischen Region ist der anwendbare Tarifzuschlag der Zuschlag, der mit der Benutzung öffentlichen Eigentums verbunden ist (Artikel 20 des vorerwähnten Dekrets vom 12. April 2001).

B.6.3. Der Unterschied, der zwischen dem Mechanismus zur Weiterberechnung der « Netzkosten » und demjenigen, der auf die Weiterberechnung der « exogenen » Kosten anwendbar ist, besteht, ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass Erstere insbesondere von technischen Besonderheiten der Übertragungsnetze, die sie versorgen, abhängen.

Im vorliegenden Fall unterliegt die erste klagende Partei, die « AIESH », bei der 75 % der von ihr verteilten Elektrizität einem anderen Netz als dem von « Elia » entnommen werden, nur für den Anteil der Elektrizität, der dem Übertragungsnetz von « Elia » entnommen wird, dem Mechanismus zur Angleichung der Tarife für die Weiterberechnung der Kosten für die Nutzung des eigentlichen Übertragungsnetzes.

B.6.4. In Bezug auf den Weiterberechnungsmechanismus für die « exogenen » Kosten, das heißt des auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und auf die Tarifizuschläge anwendbaren Mechanismus, ist es gerechtfertigt, dass die Angleichung für das gesamte Gebiet der Wallonischen Region festgelegt wird.

Wie in B.6.2 erwähnt, spiegeln die Kosten nämlich weder die Kosten für die Nutzung des Übertragungsnetzes noch die für dessen Verwaltung wider. Daraus ergibt sich, dass es hinsichtlich der Zielsetzung, eine Methodik zur schrittweisen Harmonisierung der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der regionalen öffentlichen Abgaben anzunehmen, wobei eine Rationalisierung der Kosten und ein Schutz der Investitionen angestrebt wird, vernünftig gerechtfertigt ist, dass die Angleichung für das gesamte wallonische Gebiet festgelegt wird und unterschiedslos auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region und auf alle Benutzer der Wallonischen Region Anwendung findet.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, führen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Tarifizuschläge nicht dazu, dass die Benutzer des Verteilernetzes der « AIESH » Kosten für die Übertragung tragen, von der sie nicht profitieren. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Tarifizuschläge sind « exogene » Kosten, die zwar zu den « Netzkosten » hinzukommen, sich aber grundlegend von ihnen unterscheiden, da Erstere durch die Ausführung von Aufgaben allgemeinen, föderalen oder regionalen Interesses verursacht werden.

Der einfache Umstand, dass die Benutzer des Verteilernetzes der « AIESH » kWh auf belgischem Gebiet verbrauchen, bedeutet völlig unabhängig davon, welcher Übertragungsnetzbetreiber den Betreiber des Stromverteilernetzes versorgt, dass diese Benutzer ebenso wie alle in der Wallonischen Region an das Übertragungsnetz von « Elia » angeschlossenen Benutzer einen Beitrag zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tarifizuschlägen leisten.

Diese Maßnahme steht im Übrigen im Einklang mit dem vorerwähnten Erwägungsgrund Nr. 36 der Richtlinie 2009/72/EG, auf deren Verletzung sich die klagenden Parteien berufen, in dem die nationalen Regulierungsbehörden aufgefordert werden sicherzustellen, dass « die Tarife für die Übertragung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind [...] ».

B.6.5. In Bezug auf den Verstoß gegen den Grundsatz der « Verursachungsgerechtigkeit », nach dem eine Kostenwahrheit beachtet werden muss, schreibt dieser Grundsatz es den Regulierungsbehörden nicht vor, eine genaue Übereinstimmung zwischen den Kosten und den Tarifen zu gewährleisten.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Dekretgeber den Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit eingehalten hat, indem er den Mechanismus zur Weiterberechnung der « Netzkosten » vom Mechanismus zur Weiterberechnung der « exogenen » Kosten unterschieden hat. Im Übrigen ist es im Hinblick auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Tarifizuschläge vernünftigerweise gerechtfertigt, dass die Endverbraucher einen Beitrag zu der im allgemeinen Interesse verfolgten Energiepolitik sowie zur öffentlichen Finanzierung der Hilfen, die den ÖSHZ und den bedürftigsten Personen im Rahmen der Energieversorgung gewährt werden, leisten. Die Benutzer des Verteilernetzes der « AIESH » könnten gegebenenfalls wie alle anderen Benutzer der Wallonischen Region von diesen individuellen Hilfen profitieren.

B.6.6. Der Tarifizuschlag im Zusammenhang mit der Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums wird durch Artikel 20 des vorerwähnten Dekrets vom 12. April 2001 festgelegt und nicht durch die angefochtene Bestimmung.

B.7. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.8. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 170 § 2 der Verfassung, in dem das Legalitätsprinzip in Steuersachen verankert ist.

Die klagenden Parteien sind im Wesentlichen der Auffassung, dass die Änderung, die von der angefochtenen Bestimmung an der auf die Verteilernetzbetreiber anwendbaren Tarifmethodik vorgenommen wurde, eine Steuer zu Lasten aller Benutzer in der Wallonischen Region einführt.

Die so vom Dekretgeber festgelegte Steuer sei diskriminierend, da die Belastbarkeit der Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt worden sei. Die klagenden Parteien führen diesbezüglich an, dass die Benutzer des Netzes der « AIESH » am stärksten von dieser neuen Steuer betroffen sein würden, da diese eine prekärere Bevölkerungsgruppe darstellten als diejenige, die von den anderen wallonischen Verteilernetzbetreibern versorgt werde.

B.9. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, bezweckt die angefochtene Bestimmung ausschließlich, die Methodik für die Weiterberechnung der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der Tarifzuschläge bezüglich der Übertragung festzulegen. Sie führt keinerlei neue Abgabe ein, da sämtliche dieser Kosten, wie in B.6.2 erwähnt, von früheren Gesetzes- oder Dekretbestimmungen festgelegt worden sind. Ohne dass es notwendig ist, sich zu dem Umstand zu äußern, ob diese Kosten Steuern oder Gebühren sind, genügt die Feststellung, dass die angefochtene Maßnahme nur einen anderen Rahmen als den Rahmen einführt, der vor ihrer Einfügung durch das angefochtene Dekret in das Dekret vom 19. Januar 2017 für die Methodik der Weiterberechnung dieser Kosten in Angleichung der Verpflichtungen und Zuschläge, die bereits bestanden und bereits früher den Betreibern des Stromverteilernetzes in Rechnung gestellt wurden, vorgesehen war.

B.10. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût